

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

82.045/3-IV 2/76

786 IAB

1976 -12- 27

zu 790 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

zu Z 790/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Url und Genossen vom 5.11.1976, betreffend die Belassung eines gefährlichen Triebtäters auf freiem Fuß, beantworte ich wie folgt:

Am 28.8.1976 hat das Gendarmeriepostenkommando Bruck a.d.Mur dem Journaldienst versehenden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Leoben mitgeteilt, daß ein 22-jähriger Mann in stark alkoholisiertem Zustand nach Mitternacht durch ein offenes Fenster in eine Wohnung eingestiegen sei und dort versucht habe, eine Frau zu notzüchtigen. Durch die Hilferufe der Frau sei der Täter aus der Wohnung vertrieben worden. Da die Überfallene den Mann vom Sehen kannte und dessen Arbeitgeber angeben konnte, war es der Gendarmerie möglich, ihn kurz darauf zu stellen.

In der Meldung der Gendarmerie wurde ausgeführt, daß der Täter im Jahre 1971 wegen Verbrechens der Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 StG schuldig erkannt und gemäß § 13 Jugendgerichtsgesetz ohne Ausspruch einer Strafe verurteilt worden sei. Sonst habe der Täter unauffällig gelebt.

Mit Rücksicht darauf, daß der Verdächtige einen festen Wohnsitz hatte, einer ständigen Beschäftigung nachging und der ihm angelasteten Handlung mit der Maßgabe geständig war, daß er sich infolge seiner starken Alkoholisierung an Einzelheiten nicht erinnern könne, hat die Staatsanwaltschaft Leoben dem Gendarmeriepostenkommando Bruck a.d.Mur mitgeteilt, daß die Erwirkung eines Haftbefehls nicht beabsichtigt sei.

Die Antragstellung der Staatsanwaltschaft hat der im damaligen Zeitpunkt gegebenen Sach- und Rechtslage entsprochen.

20. Dezember 1976

Der Bundesminister :

